

Nr. 45

W. gegen Vereinigtes Königreich – Hauptsache

Urteil vom 8. Juli 1987 (Plenum)*

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 121.

Beschwerde Nr. 9749/82, eingelegt am 18. Januar 1982; am 28. Januar 1986 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: (1) Achtung des Familienlebens, Art. 8; (2) Recht auf faires Verfahren, hier: Zugang zu Gericht, zivilrechtl. Streitigkeit, Umgangsrecht, Art. 6 Abs. 1; (3) Recht auf faires Verfahren, hier: Entscheidung in angemessener Frist, Art. 6 Abs. 1; (4) Recht auf wirksame innerstaatliche Beschwerde, Art. 13.

Innerstaatliches Recht: Recht in England und Wales: (1) Child Care Act 1980 (Gesetz über die Kindesfürsorge – das *Gesetz von 1980*); (2) Children and Young Persons Act 1969 (Gesetz über Kinder und Jugendliche – das *Gesetz von 1969*), geändert durch den Children Act 1975 (Gesetz über Kinder), teilweise ersetzt durch das Gesetz von 1980; (3) Children Act 1948 (Gesetz über Kinder – das *Gesetz von 1948*), geändert durch Children Act 1975, ersetzt durch Children Act 1980.

Ergebnis: (1) Verletzung von Art. 8 durch Verfahrensfehler wegen ungenügender Einbeziehung in den Prozess der behördlichen Entscheidungsfindung betr. Umgangsrecht; (2) Verletzung von Art. 6 Abs. 1, fehlender Rechtsbehelf zur materiellrechtl. Prüfung des Umgangsrechts des Vaters; (3) keine gesonderte Prüfung hinsichtlich Art. 6 Abs. 1 (Dauer des Verfahrens); (4) keine gesonderte Prüfung hinsichtlich Art. 13; (5) Entschädigung, s.u. S. 569.

Sondervoten: Fünf.

Umsetzung des Urteils, Überwachung durch das Ministerkomitee: s.u. S. 569.

Zum Verfahren:

(Zusammenfassung)

Zum abschließenden Bericht der *Europäischen Menschenrechtskommission* (Art. 31 EMRK) s.u. S. 555, Ziff. 55.

Der Präsident des Gerichtshofs hatte entschieden, den vorliegenden Fall zusammen mit den Fällen *B.*, *R.*, *H.* und *O.* gegen Vereinigtes Königreich derselben Kammer zur Entscheidung zuzuweisen. Am 23. Oktober 1986 entschied die Kammer, die Fälle an das Plenum abzugeben; der Präsident des Gerichtshofs legte fest, die mündlichen Verhandlungen aller fünf Fälle miteinander zu verbinden; ferner entschied der Gerichtshof, dass aufgrund der gegebenen besonderen Umstände die mündliche Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden würde.

Zur mündlichen Verhandlung am 25. und 26. November 1986 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: M. Wood, Rechtsberater im Außen- und Commonwealth Ministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: M. Beloff, Q.C., und Rechtsanwalt E. Holman (Barrister), R. Aitken und Frau A. Whittle, Ministerium für Gesundheit und Soziales, H. Redgwell, Amt des Lord Chancellors, P. Evans, Rechtsabteilung des Grafschaftsrats Gloucestershire, als Berater;

* Anm. d. Hrsg.: Zum Entzug elterlicher Rechte s.a. die ebenfalls am 8. Juli 1987 ergangenen vier weiteren Urteile gegen das Vereinigte Königreich: *Fall B.*, unten S. 574; *Fall R.*, unten S. 587; *Fall H.*, unten S. 599; sowie *Fall O.*, unten S. 614.

für die Kommission: H. Danelius als Delegierter;
für den Beschwerdeführer: L. Blom-Cooper, Q.C., und Rechtsanwalt
S. Bellamy (Barrister), Rechtsanwalt N. Robertson Smith (Solicitor).

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

I. Die Umstände des Falles

[8.-9.] Der in England lebende 1951 geborene Beschwerdeführer (Bf.) ist britischer Staatsangehöriger und seit 1973 verheiratet. Die Ehe des Bf., aus der drei Kinder hervorgingen, war durch schwere häusliche und finanzielle Schwierigkeiten gekennzeichnet. Der vorliegende Fall betrifft ausschließlich das jüngste Kind S., geboren am 31. Oktober 1978. Am 1. März 1979 – die Ehefrau des Bf. litt unter Depressionen und Alkoholismus – vertrauten die Eltern das vier Monate alte Kind S. der freiwilligen Fürsorge (voluntary care) an (s.u. Ziff. 35-37); zeitweilig befand sich S. bei Pflegeeltern. Am 8. März kehrte er auf Ersuchen des Bf. nach Hause zurück, wurde jedoch knapp zwei Wochen später erneut der freiwilligen Fürsorge unterstellt; nach weiterem Hin und Her seit dem 5. Juni 1979 dauerhaft.

[10.-13.] Am 16. August 1979 erließ die Behörde einen Beschluss betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte des Bf. und seiner Frau (parental rights resolution) – offenbar ohne diese zuvor hierüber in Kenntnis gesetzt zu haben. Am 7. September 1979 wurde mit den Eltern vereinbart, dass S. im Februar 1980 zu ihnen zurückkehren könne, wenn sie bis dahin ihre häuslichen Schwierigkeiten überwunden hätten. Der Bf. legt hiergegen keinen Widerspruch ein (s.u. Ziff. 39). Nachdem die Ehefrau des Bf. im November 1979 wegen einer Verschlimmerung ihres Alkoholismus ins Krankenhaus eingewiesen worden war, kam es zu einer Überprüfung der familiären Situation durch die Behörde. Man kam zum Ergebnis, am Termin der geplanten Rückkehr des S. (Februar 1980) festzuhalten; sollte sich dies als unmöglich erweisen, sei S. langfristig bei Pflegeeltern unterzubringen. Anfang 1980 kamen auch die beiden älteren Kinder des Bf. in freiwillige Fürsorge; die Behörde entschied, auch in Bezug auf diese die elterlichen Rechte auszuüben. Sie kehrten jedoch im August 1980 nach Hause zurück, wo sie auch heute noch sind. Gegen den die beiden älteren Kinder betreffenden Beschluss hatten die Eltern keine Einwände erhoben, da ihnen gesagt worden war, dass diese bald zu ihnen zurückkehren würden. Nach dem Vorbringen der Eltern waren sie davon überzeugt, dass das auch für S. gelte. Es erwies sich jedoch als unmöglich, S. im Februar 1980 seinen Eltern zurückzugeben.

[14.-17.] Nach Erkenntnissen des kommunalen Ombudsmannes entschieden die zuständigen Sozialarbeiter und der Rest der Familie des Bf. Anfang 1980, dass S. nicht zu seinen Eltern zurückkehren könne. Ein nicht näher zu ermittelnder Mitarbeiter des Sozialamts verfügte später, dass S. nicht zu seinen Eltern nach Hause zurückkehren, sondern im Hinblick auf eine Adoption langfristig zu Pflegeeltern gegeben werden solle; der Umgang der leiblichen Eltern mit S. sei einzuschränken. Es gibt keine Aufzeichnungen über eine zu diesem Zeitpunkt getroffene formelle Entscheidung. Weder der Bf. noch dessen Ehefrau waren hierüber bei Gesprächen mit Sozialarbeitern

am 31. Januar bzw. 14. Februar 1980 oder aus anderem Anlass hinreichend klar angehört oder informiert worden. Dies geschah erst am 20. bzw. 26. März 1980 mündlich durch den verantwortlichen Sozialarbeiter. Nach dem Bericht des Ombudsmannes war der Sozialarbeiter nicht sicher, dass die beiden Elternteile eindeutig verstanden hätten, was über die Zukunft von S. gesagt wurde, da sie bei dieser Gelegenheit völlig auf die beiden älteren Kinder fokussiert gewesen seien, die ebenfalls in Fürsorge waren. Am 31. März 1980 entschied der gemeindliche Ausschuss für Adoptions- und Pflegschaftsangelegenheiten (Adoption and Foster Care Committee), S. in langfristige Pflege zu geben und den Umgang mit seinen Eltern einzuschränken. Dem Ausschuss war von den verantwortlichen Sozialarbeitern mitgeteilt worden, dass der Bf. und seine Frau, die weder anwesend waren noch von dem Entscheidungstermin wussten, mit diesem Vorschlag nicht einverstanden waren. Der Ausschuss wurde sogar darauf hingewiesen, dass die Mutter ihr Kind S. „bis ans Ende der Welt“ suchen würde. Gleichwohl sollte der elterliche Kontakt überwacht werden, keinesfalls aber im Haus der Pflegeeltern stattfinden; der Umgang sollte aus Sicht der Behörde eingeschränkt, jedoch nicht beendet werden. Am 22. April 1980 wurden der Bf. und seine Frau darüber informiert, dass S. zu neuen Pflegeeltern kommen würde, und dass ihnen deren Aufenthalt nicht bekannt gegeben werden könne. Da der Distriktdirektor der Sozialdienste die Auffassung vertrat, dass Kontakt mit den leiblichen Eltern die Eingewöhnung des Kindes gefährden könnte, wurde entschieden, dass die leiblichen Eltern das Kind nicht besuchen dürfen. Von dieser Entscheidung erfuhr der Bf. nach Aussage der Regierung im Mai. Am 9. Mai 1980 wurde S. zu einer neuen Familie in langfristige Pflege mit dem Ziel der Adoption gegeben.

[18.-21.] Einige Zeit nach dem Mai 1980 erholte sich die Ehefrau des Bf. von dem Alkoholismus. Das Paar wurde auch mit den häuslichen Schwierigkeiten fertig. Es setzte seine Bemühungen um Umgang mit S. fort und leitete gerichtliche Schritte ein. Am 16. Januar 1981 entschied das Jugendgericht, dass beide Entscheidungen – betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte durch die Behörde und über die Verbringung des S. in langfristige Pflege – aufgehoben seien und S. zu seinen Eltern zurückkehren könne. Die Behörde legte hiergegen Beschwerde zum Divisional Court ein (s.u. Ziff. 41) und leitete darüber hinaus das Vormundschaftsverfahren bei der örtlichen Außenstelle des High Court ein, um S. der Vormundschaft des Gerichts (wardship of court) zu unterstellen (s.u. Ziff. 42-44). Erst unmittelbar vor dem Auslaufen der mit der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens automatisch begründeten Vormundschaft leitete sie das ordentliche Vormundschaftsverfahren ein. Nachdem die Behörde infolge der auf die Verfahrenskonkurrenz abzielenden Unzulässigkeitseinrede des Bf. ihr Rechtsmittels gegen die Entscheidung des Jugendgerichts zurückgenommen hatte, setzte der High Court daraufhin einen Termin für die mündliche Verhandlung im Juni 1981 fest; ein früherer Termin war nicht möglich. Nach fünf Verhandlungstagen entschied das Gericht, dass S. bei seinen Pflegeeltern zu verbleiben habe, da der letzte Kontakt mit seinen leiblichen Eltern (am 25. Juli 1980)

zu lange her sei. Auch wurde der Umgang des Bf. und seiner Frau mit dem Kind untersagt, da diese sonst nur in ihren Bemühungen, S. zurückzubekommen, ermutigt würden, was dem Kindeswohl zuwiderlaufen würde. Allerdings bedauerte der Richter es ausdrücklich als „äußerst unglücklich“, dass das Vormundschaftsverfahren nicht unverzüglich nach der Entscheidung des Jugendgerichts verhandelt werden konnte, da S. in den darauffolgenden vier Monaten seinen Pflegeeltern noch näher gekommen sei; auch rügte er die Art, in der die Behörde ihre Entscheidung getroffen hatte, vor allem der Verzicht auf eine Anhörung der Eltern. Die Berufung des Bf. zum Court of Appeal wurde am 6. Oktober 1981 zurückgewiesen. Zwar sei der Fall „tragisch“, jedoch sei das Kindeswohl vorrangig.

[22.-23.] Der Bf. trug den Fall dem kommunalen Ombudsmann vor, welcher die Aufgabe hat, Beschwerden über fehlerhaftes Verwaltungshandeln nachzugehen. Dieser stellte in seinem Bericht vom 28. Februar 1983 fest, dass der vom Bf. erhobene Vorwurf fehlerhaften Verwaltungshandelns begründet sei, und zwar insbesondere im Hinblick darauf, dass man die Eltern nicht in angemessener Weise ins Bild gesetzt hatte, bevor die endgültige Entscheidung getroffen wurde. Am 23. März 1982 stellten die Pflegeeltern des S. Antrag auf Adoption. Die Adoption erfolgte am 5. Oktober 1984 unter Ersetzung der Zustimmung des Bf. durch den High Court.

II. Innerstaatliches Recht und Praxis

(Übersetzung)

A. Die Kinderfürsorge

1. Einleitung

24. Das Recht in England und Wales enthält zahlreiche verschiedene, und teilweise aufeinander abgestimmte Verfahren betreffend das Wohlergehen von Kindern. Deren ältestes ist die gerichtliche Vormundschaftszuständigkeit des High Court, die über lange Jahre – und zwar ohne verdrängt worden zu sein –, neben verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen bestanden hat, auf deren Grundlage ein Risiken ausgesetztes Kind der Fürsorge der Gemeinde unterstellt werden kann.

Auch wenn die Begrifflichkeiten nicht völlig akkurat sind, werden die gesetzlichen Möglichkeiten allgemein in zwei Kategorien unterteilt: deren erste ist die „Zwangsfürsorge“ (compulsory care), ein Verfahren, in dem die Gemeindebehörde einen Gerichtsbeschluss beantragen kann, ihr die Fürsorge für ein Kind zu übertragen; die zweite ist die „freiwillige Fürsorge“ (voluntary care), ein Verfahren, das ursprünglich entwickelt worden war, eine Notsituation ohne Beteiligung eines Gerichts bewältigen zu können. Es gibt, im langfristigen Mittel, ca. 86.000 Kinder in öffentlicher Fürsorge in England und Wales, von denen 70.000 nicht bei ihren Eltern oder einem Verwandten leben.

Die gesetzlichen Bestimmungen wurden mehrfach geändert, überwiegend aber aufgehoben und ersetzt durch den Child Care Act 1980 (Gesetz über die Kinderfürsorge – das Gesetz von 1980), welches das bisherige Recht konsolidierte und weitgehend am 1. April 1981 in Kraft trat. In der hier nachfolgenden Zusammenfassung des Rechts, wie es zur Zeit des vorliegenden Falles in Kraft war, wird zunächst der ursprüngliche Text genannt, daran anschlie-

ßend in eckigen Klammern, die entsprechende Bestimmung des Gesetzes von 1980, soweit zur maßgeblichen Zeit in Kraft.

Die Zusammenfassung liefert einen Gesamtüberblick der drei vorstehend erwähnten Verfahren (Zwangsfürsorge – compulsory care; freiwillige Fürsorge – voluntary care; gerichtlich angeordnete Vormundschaft – wardship), wobei es im vorliegenden Fall vor allem um Verfahrensabläufe bei freiwilliger Fürsorge und um die Rechtsprechung des High Court in Vormundschaftsfragen geht.

2. Zwangsfürsorge (*compulsory care*)

25. Das wichtigste Gesetz im Hinblick auf Zwangsfürsorge ist der Children and Young Persons Act 1969 (Gesetz über Kinder und Jugendliche), geändert durch den Children Act 1975 (Gesetz über Kinder) und teilweise durch das Gesetz von 1980 ersetzt; es eröffnet der Gemeindebehörde die Möglichkeit, als vorübergehende Maßnahme, eine Schutzanordnung (*place of safety order*) zu erlassen, und als längerfristige Maßnahmen, verschiedene andere Beschlüsse zu fassen.

a) Schutzanordnung (*place of safety order*)

26. Gemäß Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes von 1969 kann jedermann, einschließlich der Gemeindebehörde, beim Friedensrichter einen Antrag auf Ermächtigung stellen, ein Kind an sich zu nehmen und an einen sicheren Ort zu bringen; der Richter wird diesem Antrag stattgeben, wenn er davon überzeugt ist, dass der Antragsteller hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass u.a. die Entwicklung des Kindes in vermeidbarer Weise behindert oder vernachlässigt wird, dass dessen Gesundheit in vermeidbarer Weise beeinträchtigt oder vernachlässigt wird oder dass es misshandelt oder moralischen Gefahren ausgesetzt wird.

Eine derart erlassene Schutzanordnung ist für maximal 28 Tage wirksam und kann nicht verlängert werden. Die Person, die das Kind an sich genommen hat, muss sobald wie möglich die zumutbaren Schritte unternehmen, dessen Eltern von der Entfernung und von den Gründen hierfür unterrichten.

Will die Gemeindebehörde das Kind länger als 28 Tage unter solchem Schutz belassen, muss es entweder das Kind unter Vormundschaft des Gerichts stellen (s.u. Ziff. 42-44), ein Sorgerechtsverfahren gem. Art. 1 des Gesetzes von 1969 (s.u. Ziff. 27-29) einleiten oder beim Richter bzw. beim Magistrates' Court eine einstweilige Anordnung gemäß Art. 28 Abs. 6 dieses Gesetzes beantragen (s.u. Ziff. 32); wird der letztgenannte Antrag zurückgewiesen, „kann“ die sofortige Herausgabe des Kindes „angeordnet werden“.

b) Längerfristige Maßnahmen

i. Das Fürsorgeverfahren

27. Gemäß Art. 1 und 2 Abs. 2 des Gesetzes von 1969 hat die Gemeindebehörde, welche berechtigterweise annimmt, dass Gründe für den Erlass eines Beschlusses bezüglich der Fürsorge, Erziehung oder Überwachung eines Kindes bestehen, von einigen Ausnahmen abgesehen die Pflicht, ein Fürsorgeverfahren einzuleiten, indem das Jugendgericht befasst wird.

28. In diesem Fall sind Verfahrensbeteiligte die Gemeindebehörde und das Kind, nicht jedoch dessen Eltern. Das Kind hat, soweit erforderlich, Anspruch auf Prozesskostenhilfe und es ist ihm gestattet, seine Eltern das Verfahren selbst oder durch einen Anwalt betreiben zu lassen. Bei genügender Einsicht kann das Kind entscheiden, selbständig vertreten werden zu wollen.

Ein leiblicher Elternteil, der nicht in Vertretung des Kindes tätig wird, hat Anspruch, zur Anhörung geladen zu werden, daran teilzunehmen, als Zeuge aufzutreten und Beweis zu beantragen, um den Vortrag der Gemeindebehörde zu widerlegen. In der Praxis wird das Gericht dem Elternteil auch gestatten, die Zeugen der Behörde im Kreuzverhör zu befragen und selbständig vertreten zu sein.

29. Kommt das entscheidende Gericht zum Ergebnis, dass einer der in Art. 1 des Gesetzes von 1969 angegebenen Gründe vorliegt, und dass das Kind der Fürsorge und Kontrolle bedarf, die es wahrscheinlich nicht erhalten würde, wenn die Anordnung unterbliebe, kann es u.a. eine Überwachungsanordnung, eine Fürsorgeanordnung oder eine vorläufige Anordnung erlassen. Die dort angegebenen Gründe schließen diejenigen ein, bei denen eine Schutzanordnung erlassen werden kann (s.o. Ziff. 26).

ii. Einschlägige Anordnungen

30. Eine Überwachungsanordnung (supervision order) ist eine Anordnung, mittels derer das Kind der strukturierten Überwachung durch die Gemeinde unterstellt wird; ist dies sichergestellt, so kann es weiter bei seinen Eltern verbleiben.

31. Eine Fürsorgeanordnung (care order) ist eine Anordnung, mit der das Kind der Fürsorge der Gemeinde unterstellt wird. Letztgenannte hat die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind wie sie ein Elternteil oder ein Vormund hätte, bestünde die Fürsorgeanordnung nicht (Art. 24 des Gesetzes von 1969 [Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes von 1980]), abgesehen davon, dass die Gemeinde nicht entscheiden kann, das Kind in einer anderen Religion zu unterweisen, als in der es ansonsten unterwiesen worden wäre, und dass sie nicht der Adoption zustimmen kann.

32. Eine vorläufige Anordnung (interim order) ist eine Fürsorgeanordnung begrenzt auf einen Zeitraum von maximal 28 Tagen; dieser Zeitraum kann auf Antrag verlängert werden (Art. 22 des Gesetzes von 1969). Sie kann erlassen werden, wenn das im Fürsorgeverfahren angerufene Jugendgericht nicht in der Lage ist zu entscheiden, welche der anderen genannten Anordnungen ergehen sollte (Art. 2 Abs. 10), oder solange eine Schutzanordnung in Kraft ist (s.o. Ziff. 26). Die Rechte und Pflichten der Gemeindebehörde entsprechen denen bei einer uneingeschränkten Fürsorgeanordnung (s.o. Ziff. 31).

c) Beendigung, Änderung oder Aufhebung der uneingeschränkten Fürsorgeanordnungen

33. Normalerweise tritt eine uneingeschränkte Fürsorgeanordnung (full care order) außer Kraft, wenn das betreffende Kind das Alter von 18 Jahren erreicht (Art. 20 Abs. 3 b) des Gesetzes von 1969).

Außerdem kann das Jugendgericht gemäß Art. 21 Abs. 2 und Art. 70 Abs. 2 die Fürsorgeanordnung auf Antrag des Kindes – oder seiner Eltern im Namen des Kindes (aber nicht im eigenen) – und soweit es dies für angemessen erachtet, die Fürsorgeanordnung aufheben und diese ggf. durch eine Überwachungsanordnung ersetzen. Solche Anträge können alle drei Monate gestellt werden, mit Erlaubnis des Jugendgerichts auch häufiger (Art. 21 Abs. 3). Hauptkriterium für eine Entscheidung über die Aufhebung der Anordnung ist das Kindeswohl.

d) Rechtsmittel gegen Fürsorgeanordnungen

34. Gemäß Art. 2 Abs. 12 und 21 Abs. 4 des Gesetzes von 1969 kann das von der Fürsorgeanordnung betroffene Kind, oder ein Elternteil im Namen des Kindes (aber nicht im eigenen), beim Crown Court ein Rechtsmittel gegen den Erlass der Fürsorgeanordnung, gegen die Zurückweisung des Antrags auf Aufhebung einer Fürsorgeanordnung und gegen den Erlass einer mit deren Aufhebung verbundenen Überwachungsanordnung einlegen. Der Crown Court wird die Entscheidung nach erneuter mündlicher Verhandlung überprüfen. Vom Crown Court kann, eine Zulassung vorausgesetzt, ein Rechtsmittel zum High Court eingelegt werden, der auf der Grundlage eines von den Parteien abgestimmten Tatsachenvortrags entscheidet; im Anschluss gibt es eine Beschwerdemöglichkeit zum Court of Appeal, und – in seltenen Fällen – zum House of Lords.

Der Gemeindebehörde stehen gegen die Entscheidung des Jugendgerichts, den Antrag auf Erlass einer Fürsorgeanordnung zurückzuweisen, grundsätzlich keine Rechtsbehelfe zur Verfügung, abgesehen von einer auf Rechtsfragen beschränkten Revision zum High Court.

3. Freiwillige Fürsorge (voluntary care)

35. Das wichtigste Gesetz betreffend freiwillige Fürsorge ist der Children Act 1948 (Gesetz von 1948), geändert durch den Children Act 1975 und ersetzt durch das Gesetz von 1980. Diese Gesetzeslage ermöglicht es Eltern, ihr Kind in Fürsorge der Gemeindebehörde zu geben; jedenfalls anfänglich erwächst der Gemeindebehörde hieraus kein besonderer Status gegenüber dem Kind, was sich aber später ändern kann.

a) Aufnahme eines Kindes

36. Art. 1 des Gesetzes von 1948 [Art. 2 des Gesetzes von 1980] legt der Gemeindebehörde die Pflicht auf, ein Kind unter 17 Jahren in Fürsorge zu nehmen, wenn es sich u.a. erweist, dass die Eltern oder der Vormund vorübergehend oder dauerhaft durch Krankheit, Unfähigkeit oder andere Umstände daran gehindert sind, für angemessene Unterbringung, Lebensunterhalt und Erziehung des Kindes zu sorgen, und das Eingreifen der Gemeindebehörde zum Wohle des Kindes notwendig ist. Die Gemeindebehörde hat, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, das Kind so lange, wie das Kindeswohl dies erfordert und es noch nicht 18 Jahre alt geworden ist, in ihrer Fürsorge zu behalten, jedoch ist sie auch verpflichtet, die Wiederaufnahme der Fürsorge durch die Eltern anzustreben, soweit dies im Einklang mit dem Kindeswohl steht.

37. Art. 1 des Gesetzes von 1948 [Art. 2 des Gesetzes von 1980] legt fest, dass die Gemeindebehörde nicht das Recht hat, das Kind in ihrer Fürsorge zu behalten, wenn ein Elternteil oder der Vormund die Fürsorge für das Kind ausüben wollen. Wenn jedoch das Kind während der letzten sechs Monate ununterbrochen in Fürsorge war, darf es nur dann zurückgeholt werden, wenn diese Absicht wenigstens 28 Tage vorher angekündigt wurde oder die Gemeindebehörde einwilligt (Art. 1 Abs. 3 A [Art. 13 Abs. 2]).

Im Übrigen ist die Gemeindebehörde nicht verpflichtet, diesem Begehren ohne Rücksicht auf das Kindeswohl stattzugeben, wenn ein Elternteil die Rückgabe des Kindes beantragt (*Lewisham London Borough Council v. Lewisham Juvenile Court Justices* [1979] 2 All England Law Reports 297). Erachtet sie dann die Übertragung der Fürsorge an das Elternteil als abträglich für das Kindeswohl, kann sie entweder einen Beschluss betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte (parental rights resolution) erlassen (s.u. Ziff. 38) oder Antrag auf Anordnung der gerichtlichen Vormundschaft (ward of court) stellen (s.u. Ziff. 42-44).

b) Beschluss betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte

38. Wenn die Gemeindebehörde hinsichtlich eines seiner Fürsorge unterstehenden Kindes i.S.v. Art. 1 des Gesetzes von 1948 [Art. 2 des Gesetzes von 1980] den Eindruck bekommt, dass ein Elternteil u.a. nicht in der Lage ist, sich um das betreffende Kind zu kümmern, insbesondere angesichts seines Lebenswandels oder wiederkehrender Versäumnisse bei der Ausübung der elterlichen Verpflichtungen, kann die Gemeindebehörde beschließen, die elterlichen Rechte und Pflichten bezüglich dieses Kindes zu übernehmen und selbst auszuüben (Art. 2 Abs. 1 [Art. 3 Abs. 1]) (parental rights resolution). Die so übernommenen Rechte und Pflichten erstrecken sich auf alle Rechte und Pflichten, die Mutter und Vater von Gesetzes wegen gegenüber einem ehelichen Kind und dessen Eigentum haben, ein „Umgangsrecht“ (right of access) eingeschlossen, aber mit Ausnahme des Rechts, einer Adoption zuzustimmen, wie auch des Rechts, die Zustimmung zu einer Adoptionserklärung und verschiedenen damit zusammenhängenden Anordnungen zu verweigern (Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes von 1948 [Art. 3 Abs. 10 i.d.F. von 1980] und Art. 85 Abs. 1 Children Act 1975).

Bevor ein solcher Beschluss betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte ergehen kann, muss sich die Gemeindebehörde mit einem Bericht ihres Sozialamts befassen, der alle für die korrekte Ermessensausübung (pouvoir d'appréciation / discretion) erforderlichen Unterlagen enthalten muss. Bei der Entscheidung hat die Behörde sich vorrangig am Kindeswohl zu orientieren, Stellungnahmen der Eltern sind zu berücksichtigen.

c) Einwände gegen den Beschluss betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte

39. Wenn der Elternteil dem Beschluss betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte noch nicht schriftlich zugestimmt hat und sein Aufenthaltsort bekannt ist, ist ihm der Beschluss förmlich zuzustellen, verbunden mit der

Belehrung, dass hiergegen innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden kann (Art. 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes von 1948 [Art. 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes von 1980]). Wird ein derartiger Widerspruch eingelegt, tritt der Beschluss innerhalb von 14 Tage nach Zustellung des Widerspruchs außer Kraft (Art. 2 Abs. 4 [Art. 3 Abs. 4]). Die Gemeindebehörde kann jedoch innerhalb dieser Frist „Beschwerde“ beim Jugendgericht einlegen; in diesem Fall tritt der Beschluss bis zur Entscheidung über die Beschwerde nicht außer Kraft; das Gericht kann entscheiden, dass der Beschluss nicht außer Kraft tritt, wenn es der Auffassung ist, dass die Gründe für den Beschluss bei dessen Erlass vorlagen, diese zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung weiter bestehen und die Verlängerung des Beschlusses im Interesse des Kindes ist (Art. 2 Abs. 5 [Art. 3 Abs. 5 und 6]).

d) Beendigung oder Aufhebung des Beschlusses betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte

40. Ein Beschluss betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte bleibt in Kraft, bis das Kind das Alter von 18 Jahren erreicht hat, es sei denn, dieser ist von der Gemeindebehörde widerrufen oder vom Jugendgericht aufgehoben worden (Art. 4 des Gesetzes von 1948 [Art. 5 des Gesetzes von 1980]).

Der betreffende Elternteil kann, auch wenn er ursprünglich nicht gegen den Beschluss betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte vorgegangen ist, beim Jugendgericht einen Antrag auf Aufhebung des Beschlusses stellen. Das Gericht kann dem Antrag stattgeben, wenn es zu der Überzeugung gelangt, dass keine hinreichenden Gründe für den Erlass des Beschlusses bestanden oder dieser im Interesse des Kindes aufgehoben werden sollte (Art. 4 Abs. 3 lit. b) [Art. 5 Abs. 4 lit. b]). Ein Antrag, der sich allein auf die ursprüngliche Begründung des Beschlusses bezieht, kann nur dann berücksichtigt werden, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Erlass des Beschlusses eingereicht wird (Art. 127 des Magistrates' Court Act 1980).

e) Rechtsmittel gegen einen Beschluss betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte

41. Gemäß Art. 4 A des Gesetzes von 1948 [Art. 6 des Gesetzes von 1980] kann ein Rechtsmittel (eines Elternteils oder der Gemeinde) beim High Court – Familienabteilung (Family Division) – gegen die Entscheidung des Jugendgerichts, einen Beschluss betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte zu bestätigen (gem. Art. 2 Abs. 5 [Art. 3 Abs. 6]) oder aufzuheben (gem. Art. 4 Abs. 3 lit. b) [Art. 5 Abs. 4 lit. b]) oder den Erlass einer solchen Anordnung abzulehnen, eingelegt werden. Ein weiteres Rechtsmittel besteht zum Court of Appeal und, nach besonderer Zulassung, zum House of Lords.

4. Vormundschaft

42. Der High Court – Familienabteilung – hat, unabhängig von den ihm gesetzlich zugewiesenen Zuständigkeiten, die von den Vorrechten der Krone als *parens patriae* herrührende Befugnis, ein Kind zum Mündel des Gerichts (ward of court) zu machen.

43. Die Wirkung der Vormundschaft besteht darin, dass das Sorgerecht für das Kind im umfassenden Sinne dem Gericht übertragen wird; dieses übernimmt die Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes in jeglicher Hinsicht und kann Anordnungen zu jeder Art von Angelegenheiten treffen, insbesondere in Bezug auf Betreuung, Aufsicht, Umgang mit dem Kind, dessen Erziehung, Religion oder Eigentum. Wenn es solche Anordnungen trifft, hat das Gericht das Wohlergehen des Kindes als „erste und vorrangige Erwägung“ zu berücksichtigen (Guardianship of Minors Act 1971 (Gesetz betreffend die Betreuung Minderjähriger), Art. 1). Wenn das Gericht die Vormundschaft nicht früher beendet, bleibt diese bis zur Volljährigkeit des Kindes bestehen.

Liegen außergewöhnliche Umstände vor, die den Verbleib des Mündels in der Obhut seiner Eltern unpraktikabel oder unerwünscht werden lassen, kann das Gericht das Kind durch Beschluss der Fürsorge der Gemeinde unterstellen (Family Law Reform Act 1969 (Familienrechtsreformgesetz), Art. 7 Abs. 2), wobei das Gericht Anweisungen erteilen kann (Matrimonial Causes Act 1973 (Gesetz über Ehesachen), Art. 43 Abs. 5 a)). In diesem Fall verbleibt das Sorgerecht für das Kind beim Gericht, und es ist Aufgabe des Gerichts, und nicht der Gemeindebehörde, die für die Zukunft des Mündels wichtigen Entscheidungen zu treffen; u.a. verbleibt ihm das Recht, über den Umgang mit dem Kind zu entscheiden.

44. Jeder, der ein berechtigtes Interesse am Wohl des Kindes darlegen kann, hat das Recht, ein Vormundschaftsverfahren einzuleiten. Der Antrag, ein Kind zum Gerichtsmündel zu erklären, erfolgt in Form einer offiziellen Vorladung (summons). Mit Ausstellung der Ladung wird das Kind der Vormundschaft des Gerichts unterstellt, die Vormundschaft erlischt aber automatisch nach 21 Tagen, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine Anhörung terminiert wird. Im Allgemeinen findet die Anhörung vor einem Rechtspfleger (registrar) statt, der vorläufige Anweisungen u.a. zum Umgang geben und eine Beteiligung anderer interessierter Parteien verfügen kann; gegen diese Entscheidungen kann Beschwerde zum Richter eingelegt werden.

Der Richter entscheidet in streitigen Vormundschaftsangelegenheiten sowie bei Anträgen auf Abänderung oder Aufhebung eines Vormundschaftsbeschlusses oder auf Erlass einer gerichtlichen Anweisung betreffend den Umgang oder die Erziehung des Kindes, die jederzeit von allen Verfahrensbeteiligten eingereicht werden können. Gegen den Beschluss des Richters besteht ein Rechtsmittel zum Court of Appeal und dann, nach besonderer Zulassung, zum House of Lords.

Das Kind kann im Vormundschaftsverfahren durch einen vom Gericht bestellten Verfahrenspfleger vertreten werden; dies wird gewöhnlich der Amtsanwalt (Official Solicitor) sein, ein von der Exekutive unabhängiger Vollzeitbeschäftigter des öffentlichen Dienstes.

Nach den Verfahrensregeln des Supreme Court ist es möglich, einen Antrag auf Verfahrensbeschleunigung zu stellen, und zwar namentlich im Falle der Säumnis einer Partei.

5. *Entscheidungen einer Gemeindebehörde in Bezug auf ein Kind in ihrer Fürsorge und deren gerichtliche Überprüfung*

45. Die Aufgaben der Gemeindebehörde in Angelegenheit der Kindesfürsorge werden entweder von deren Sozialausschuss (Social Services Committee), von einem Unterausschuss oder von einem Bediensteten, auf den diese Befugnisse übertragen worden sind, ausgeübt; gleiches gilt für den Erlass von Entscheidungen. Zum für den vorliegenden Fall maßgeblichen Zeitpunkt variierte die Praxis in Ermangelung präziser Vorgaben oder Verwaltungsrichtlinien von Behörde zu Behörde; viel hing dabei von Art und Auswirkung der zu treffenden Entscheidung ab. Unabhängig davon, ob das Kind ihrer Fürsorge auf Grundlage des Gesetzes von 1948 [1980] oder auf der des Gesetzes von 1969 untersteht, hat die Gemeindebehörde in erster Linie darauf abzustellen, das Wohlergehen des Kindes während seiner gesamten Kindheit sicherzustellen und zu fördern; unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Einsichtsfähigkeit hat sie, soweit praktikabel, seine die Entscheidung betreffenden Wünsche und Gefühle festzustellen und sie angemessen zu berücksichtigen (Art. 59 Children Act 1975 [Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes von 1980]).

Die Entscheidungen beruhen oft auf den Ergebnissen von Einzelfallprüfungen und -besprechungen. Die Behörde ist gesetzlich verpflichtet, den Fall eines jeden ihrer Fürsorge unterstehenden Kindes alle sechs Monate zu überprüfen (Art. 27 Abs. 4 des Gesetzes von 1969); in der Praxis ist die Lage des Kindes darüber hinaus Gegenstand regelmäßiger Einzelfallbesprechungen. An den Fallprüfungen und Besprechungen nehmen die für das Kind verantwortlichen Sozialarbeiter und höheren Beamten des Sozialamts (Social Services Department), des weiteren andere Personen wie auf Hausbesuche spezialisierte Krankenschwestern, Ärzte oder Polizisten teil.

46. Ein Elternteil kann zu den Einzelfallprüfungen oder -besprechungen gelegentlich eingeladen oder zugelassen werden, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Kontakt der Eltern mit den Sozialarbeitern ist der übliche Kommunikationskanal, ihre Sichtweise zu von der Behörde zu entscheidenden Angelegenheiten zu äußern.

Außerhalb eines Gerichtsverfahrens kann ein Elternteil die Gemeindebehörde nicht zwingen, ihm Einsicht in die Protokolle der maßgeblichen Sitzungen und die dort verfassten Berichte zu gewähren, dies steht im Ermessen der Behörde. In Verfahren der gerichtlichen Kontrolle (jedoch nicht in Jugendgerichtsverfahren), kann das Gericht die vorprozessuale Offenlegung derartiger Dokumente anordnen, jedoch nur dann, wenn ein solches Verfahren bereits für zulässig erklärt worden ist (s.u. Ziff. 48); dies geschieht allerdings nur selten, im Allgemeinen sind die Unterlagen vertraulich (privileged) und nicht zur Einsicht freigegeben.

47. Ein Elternteil, dessen Kind sich in der Fürsorge der Gemeindebehörde befindet, ist nicht automatisch vom Umgang ausgeschlossen. Dessen Fortsetzung liegt jedoch im Ermessen (appréciation/ discretionary power) der Behörde (Lord Wilberforce in: *A. v. Liverpool City Council*, [1981] 2 All England Law Reports 385]). Mithin oblag nach englischem Recht die Entschei-

dung darüber, ob und ggf. inwieweit ein Umgangsrecht mit Kindern in öffentlicher Fürsorge bestand, zum maßgeblichen Zeitpunkt der Gemeindebehörde, ohne dass hiergegen ein Rechtsweg eröffnet war.

Sowohl das Gesetz von 1948 [1980] als auch dasjenige von 1969 entsprechen dem allgemeinen Grundsatz, dass die Fortsetzung des elterlichen Umgangs mit den sich in öffentlicher Fürsorge befindlichen Kindern in vielen Fällen normal und wünschenswert ist; das erstgenannte Gesetz ermächtigt die Gemeindebehörde, die Kosten der elterlichen Besuche teilweise zu erstatten; das letztgenannte enthält bestimmte Vorschriften für den Fall, dass die Eltern ihr Kind während eines bestimmten Zeitraums nicht besucht haben.

48. Die in Ziff. 33 f. und 39-41 beschriebenen gesetzlichen Rechtsbehelfe, vermittels derer ein Elternteil eine Fürsorgeanordnung oder einen Beschluss betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte anfechten oder deren Aufhebung beantragen kann, richten sich allein gegen die Anordnung bzw. den Beschluss. Ein gesetzlicher Rechtsbehelf, mit dem eine Entscheidung, den Umgang mit dem Kind zu untersagen oder einzuschränken, isoliert hätte angegriffen werden können, bestand zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht.

Eine Entscheidung der Gemeindebehörde über den Umgang kann jedoch durch einen Antrag auf gerichtliche Kontrolle (judicial review) angegriffen werden. Jeder, der einen derartigen Antrag einreichen will, hat hierfür zunächst dessen Zulassung durch das Gericht zu beantragen – grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Entscheidung. Die Konstellationen, in denen eine gerichtliche Kontrolle zulässig ist, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Die Behörde handelte rechtswidrig, in Überschreitung ihrer Befugnis (*ultra vires*) oder bösgläubig;

b) die Behörde unterließ es, maßgebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, berücksichtigte irrelevante Gesichtspunkte oder traf eine Entscheidung, die keine Behörde vernünftigerweise treffen würde (*Associated Provincial Picture Houses, Ltd. v. Wednesbury Corporation*, [1948] 1 King's Bench Reports 223);

c) die Behörde verstieß gegen Verfahrensvorschriften oder das Gebot der Fairness (siehe namentlich *R. v. The Bedfordshire County Council, ex parte C.* und *R. v. The Hertfordshire County Council, ex parte B.*, Times Law Reports, 19. August 1986).

Gegenstand des Verfahrens der gerichtlichen Kontrolle ist nicht die Überprüfung der materiellen Rechtmäßigkeit der fraglichen Entscheidung, sondern des der Entscheidung zugrundeliegenden Verfahrens; das Gericht hat nicht die Stellung eines Berufungsgerichts gegenüber der befassten Behörde. Hebt das Gericht also auf einen erfolgreichen Antrag auf gerichtliche Kontrolle hin die Entscheidung der Behörde auf, wird es normalerweise die Sache zur erneuten Entscheidung an die Behörde zurückverweisen; es kann aber auch die Behörde anweisen, eine Entscheidung nach Maßgabe der Auffassung des Gerichts zu treffen (Verfahrensregeln des Supreme Court, Abschnitt 53, Art. 9 Abs. 4).

49. Unter bestimmten Umständen kann das Vormundschaftsverfahren auch benutzt werden, um die Entscheidungen der Gemeindebehörde oder des Jugendgerichts in Bezug auf ein Kind zu überprüfen, das der Fürsorge der erstgenannten untersteht. Allgemein gilt, dass die Vorrechte der Krone durch die Ausübung der per Gesetz der Gemeindebehörde übertragenen Rechte und Pflichten nicht in jeder Hinsicht ausgeschlossen oder aufgehoben sind. So hat das House of Lords in der Leitentscheidung *A. v. Liverpool City Council* das Verhältnis zwischen dem Vormundschaftsverfahren und den der Gemeindebehörde gesetzlich zugewiesenen Befugnissen untersucht. Die Lordrichter vertraten einstimmig die Auffassung, dass die Gerichte nicht befugt seien, die Sachgerechtigkeit von Entscheidungen der Gemeindebehörde zu überprüfen – namentlich in Angelegenheiten wie dem Umgang mit dem Kind: Die allgemeine, originäre Zuständigkeit des Gerichts im Vormundschaftsverfahren solle Lücken füllen bzw. die Befugnisse der Gemeindebehörde ergänzen, sie ermächtige aber nicht zur Kontrolle der Ermessensausübung in den der Gemeinde gesetzlich zugewiesenen Gebieten (mit Ausnahme der Grundsätze der gerichtlichen Kontrolle, s.o. Ziff. 48). Gelegentlich kann die Gemeindebehörde auch selbst eine ergänzende Unterstützung durch das Gericht anfordern; die Vormundschaft besteht dann weiter, um das Gericht in die Lage zu versetzen, eine angemessene Entscheidung zu treffen.

Die vorgenannten Einschränkungen der Befugnisse des High Court finden nur Anwendung, wenn das Vormundschaftsverfahren ein Kind betrifft, das sich bereits in öffentlicher Fürsorge befindet. Ist dies nicht der Fall, kann der High Court Fragen wie die des Umgangs uneingeschränkt überprüfen und die Entscheidung fällen, die er für die beste im Hinblick auf das Kindeswohl hält.

6. Spätere Entwicklungen

50. Das Fehlen einer Möglichkeit für die Eltern, von den o.g. Ausnahmen abgesehen die Gerichte mit Entscheidungen der Gemeindebehörde in Bezug auf das elterliche Umgangsrecht zu befassen, veranlasste das Parlament dazu, das Recht in diesem Punkt durch den Health and Social Services and Social Security Adjudications Act (Gesetz über gerichtliche Entscheidungen betreffend Gesundheit, Sozialdienste und soziale Sicherheit) von 1983 zu ändern.

Gemäß den neuen Bestimmungen – die am 30. Januar 1984 in Kraft traten, d.h. nach den Ereignissen, die Anlass für den vorliegenden Fall boten – darf die Gemeindebehörde es weder ablehnen, Regelungen für den Umgang von Eltern und Kind zu treffen, noch darf sie solche Arrangements aufheben, solange sie nicht vorher die Eltern hiervon unterrichtet hat. Letztere können dann beim Jugendgericht den Erlass einer Umgangsordnung (access order) beantragen, mit der der Gemeindebehörde aufgegeben wird, den Umgang unter den ggf. vom Gericht festgelegten Bedingungen zu gewähren. Wird eine solche Umgangsordnung erlassen, besteht die Möglichkeit, eine Abänderung zu beantragen. Gegen die Entscheidung des Jugendgerichts kann Berufung zum High Court eingelegt werden. Alle mit der Angelegenheit befassten Gerichte müssen das Wohlergehen des Kindes als „erste und vorrangige Erwägung“ berücksichtigen.

Dieser neue Rechtsbehelf besteht nur gegenüber Entscheidungen, mit denen der Umgang abgelehnt oder beendet wird; die Entscheidung über Art und Ausmaß des Umgangs verbleibt im Ermessen der Gemeindebehörde.

51. Im Dezember 1983 veröffentlichte die Regierung einen Leitfaden zum Umgang mit Kindern in öffentlicher Fürsorge. Dieser unterstreicht die Bedeutung einer Beteiligung der Kindeseltern an der Entscheidungsfindung der Behörde und einer vollständigen und unverzüglichen Information über die den Umgang betreffenden Entscheidungen.

B. Adoption

52. Ein Gericht kann einen Adoptionsbeschluss im Hinblick auf ein Kind nur dann fassen, wenn es u.a. davon überzeugt ist, dass beide Elternteile aus freiem Willen und vorbehaltlos einverstanden sind (Children Act 1975, Art. 12). In verschiedenen in diesem Artikel genannten Fällen ist ein solches Einverständnis jedoch entbehrlich, namentlich, wenn ein Elternteil seine Einwilligung ungerechtfertigterweise verweigert oder seinen elterlichen Pflichten dauerhaft nicht nachgekommen ist, ohne dass hierfür ein nachvollziehbarer Grund bestanden hätte. Bei der Entscheidungsfindung hat das Gericht alle Umstände des Falles zu berücksichtigen; in erster Linie ist auf die Notwendigkeit abzustellen, das Wohlergehen des Kindes während seiner gesamten Kindheit sicherzustellen und zu fördern (Children Act 1975, Art. 3)

53. Steht das Kind unter Vormundschaft des Gerichts, so kann ein Adoptionsverfahren nicht ohne Zulassung durch den High Court eingeleitet werden. Nach dem Eingang eines solchen Antrags auf Zulassung ist es Aufgabe des Gerichts zu prüfen, ob der vorgeschlagene Adoptionsantrag Aussicht auf Erfolg haben kann; die Begründetheit wird unabhängig davon geprüft, sobald die Zulassung erfolgt und die Erfordernisse bezogen auf Bekanntmachung und Berichte erfüllt sind.

Das Verfahren vor der Kommission

(Zusammenfassung)

[54.-55.] Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 15. Oktober 1985 zu folgendem Ergebnis:

- Verletzung von Art. 6 Abs. 1 für den Zeitraum der Geltung des Beschlusses betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte [September 1979 bis Januar 1981], da der Bf. keinen Zugang zu Gericht hinsichtlich des Umgangsrechts mit S. hatte (elf Stimmen gegen zwei bei einer Enthaltung);
- keine gesonderte Überprüfung erforderlich in Bezug auf Art. 6 Abs. 1 wegen der Dauer des Vormundschaftsverfahrens (dreizehn Stimmen gegen eine);
- Verletzung von Art. 8, da die Entscheidungen über die Einschränkungen und Beendigung des Umgangs des Bf. gegen das Gebot der Achtung seines Familienlebens verstießen (dreizehn Stimmen gegen eine);
- keine gesonderte Überprüfung erforderlich in Bezug auf Art. 13 (acht Stimmen gegen sechs).

Anträge der Regierung

[56.] Die Regierung beantragt, der Gerichtshof möge feststellen, dass keine Verletzung der genannten Konventionsbestimmungen vorliegt.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Umfang der dem Gerichtshof vorgelegten Probleme

57. Den Hintergrund des vorliegenden Falles bilden Entscheidungen der Gerichte und der Gemeindebehörde in Bezug auf S., das Kind des Bf. Der Gerichtshof hält es für wichtig, zu Beginn zu unterstreichen, dass sich das vorliegende Urteil nicht mit der materiellen Rechtmäßigkeit jener Entscheidungen befasst; dieser Gesichtspunkt wurde vom Bf. der Kommission nicht unterbreitet und bildete keinen Teil der Beschwerde, welche sie für zulässig erklärte.

Da die Zulässigkeitsentscheidung der Kommission den Umfang des vor den Gerichtshof gebrachten Falles festlegt (siehe zuletzt *Johnston u.a.*, Urteil vom 18. Dezember 1986, Série A Nr. 112, S. 33, Ziff. 48, EGMR-E 3, 364), ist letzterer unter den gegebenen Umständen nicht befugt, die Rechtmäßigkeit solcher Maßnahmen, wie die Unterbringung des Kindes in öffentlicher Fürsorge, dessen Adoption und die Einschränkung oder Beendigung des Umgangs mit seinem Vater zu prüfen oder sich hierzu zu äußern.

II. Behauptete Verletzung von Art. 8

58. Der Bf. behauptet, Opfer einer Verletzung von Art. 8 der Konvention zu sein, welcher lautet:

„1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Die Verletzung soll sich aus den von der Gemeindebehörde im Hinblick auf die Entscheidungen über die Einschränkung und Beendigung des Umgangs des Bf. mit S. angewandten Verfahren, dem Fehlen von Rechtsmitteln gegen jene Entscheidungen und der Länge gewisser diesbezüglicher Gerichtsverfahren ergeben.

Diese Behauptungen werden von der Regierung bestritten, jedoch kam die Kommission zum Ergebnis, dass eine Verletzung vorgelegen hat.

A. Allgemeine Grundsätze

59. Das Zusammensein von Eltern und Kind stellt einen grundlegenden Bestandteil des Familienlebens dar. Kommt ein Kind in öffentliche Fürsorge, wird dadurch die natürliche Familienbeziehung nicht beendet. Daraus folgt – und dies wird von der Regierung nicht bestritten –, dass die auf der Grundlage der streitgegenständlichen Verfahren getroffenen Entscheidungen der

Gemeindebehörde einen Eingriff in das Recht des Bf. auf Achtung seines Familienlebens darstellten.

60. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs:

a) stellt ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens eine Verletzung von Art. 8 dar, wenn dieser nicht „gesetzlich vorgesehen“ ist, nicht ein oder mehrere i.S.v. Art. 8 Abs. 2 rechtmäßige Ziele hat, und der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft“ zur Erreichung der vorgenannten Ziele nicht „notwendig“ ist (s. sinngemäß *Gillow*, Urteil vom 24. November 1986, Série A Nr. 109, S. 20, Ziff. 48, EGMR-E 3, 311);

b) bedeutet der Begriff der Notwendigkeit, dass sich der Eingriff auf ein zwingendes gesellschaftliches Bedürfnis gründet, und insbesondere, dass er zu dem verfolgten rechtmäßigen Ziel in angemessenem Verhältnis steht (siehe u.a. *Leander*, Urteil vom 26. März 1987, Série A Nr. 116, S. 25, Ziff. 58, EGMR-E 3, 447);

c) kann, obwohl Art. 8 in erster Linie dazu dient, den Einzelnen gegen willkürliche Eingriffe der öffentlichen Gewalt zu schützen, eine effektive „Achtung“ des Familienlebens zusätzliche positive Handlungspflichten begründen (siehe u.a., das vorzitierte Urteil *Johnston u.a.*, a.a.O., S. 25, Ziff. 55, EGMR-E 3, 367);

d) berücksichtigt der Gerichtshof bei der Entscheidung, ob ein Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ ist oder ob ein Verstoß gegen eine positive Verpflichtung vorliegt, dass den Vertragsstaaten ein Beurteilungsspielraum (*marge d'appréciation* / *margin of appreciation*) verbleibt (siehe z.B. das vorzitierte Urteil *Leander*, S. 25, Ziff. 59, EGMR-E 3, 447 und das vorzitierte Urteil *Johnston u.a.*, a.a.O., EGMR-E 3, 366 f.).

61. Der Bf. hat nicht behauptet, dass die Entscheidungen der Gemeindebehörde nicht „auf gesetzlicher Grundlage ergingen“, oder kein rechtmäßiges Ziel hatten. Die dem Gerichtshof vorliegenden Unterlagen enthalten nichts, was darauf hindeuten könnte, dass der ersten dieser Voraussetzungen, wie sie in der Rechtsprechung des Gerichtshofes ausgelegt wird (siehe z.B. *Malone*, Urteil vom 2. August 1984, Série A Nr. 82, S. 31-33, Ziff. 66-68, EGMR-E 2, 463-465) nicht Genüge getan wurde. Noch gibt es irgendeinen Beweis, dass die getroffenen Maßnahmen nicht dazu bestimmt waren, ein rechtmäßiges Ziel zu erreichen, namentlich den Schutz der Gesundheit oder der Rechte und Freiheiten anderer.

Die Auseinandersetzung konzentriert sich auf die Frage, ob die einschlägigen Verfahren das Familienleben des Bf. beachtet oder einen Eingriff in das Familienleben dargestellt hätten, der nicht als „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gerechtfertigt werden kann. Der Bf. und die Kommission vertreten die Ansicht, dass die für Entscheidungen über Familienangelegenheiten zur Anwendung kommenden Verfahren das Familienleben hinreichend achten müssen; insbesondere würden nach Auffassung der Kommission die Eltern gewöhnlich das Recht haben, in diesem Zusammenhang angehört und vollständig informiert zu werden, obwohl Einschränkungen dieser Rechte unter bestimmten Umständen ihre Rechtfertigung in Art. 8 Abs. 2 finden könnten. Die Regierung bringt in erster Linie vor, dass derartige prozessuale

Angelegenheiten im Hinblick auf Art. 8 nicht einschlägig sind, und dass das Recht auf Anhörung oder Information nicht in den Schutzbereich von Artikel 8 einbezogen ist.

62. Der Gerichtshof erkennt an, dass die Gemeindebehörde bei der Entscheidungsfindung auf einem derart heiklen Gebiet einer äußerst schwierigen Aufgabe gegenübersteht. Würde man von ihr verlangen, bei jeder Gelegenheit einem starren Verfahren zu folgen, würden ihre Probleme nur vermehrt. Deshalb muss ihr in dieser Hinsicht ein gewisses Maß an Ermessen (*pouvoir d'appréciation / measure of discretion*) zustehen.

Auf der anderen Seite muss bei jeder Betrachtung dieses Gesichtspunktes des vorliegenden Falles die Tatsache vorrangig berücksichtigt werden, dass sich die Entscheidungen sehr wohl als unumkehrbar erweisen könnten: So kann ein Kind, welches seinen Eltern weggenommen und anderen Personen anvertraut wurde, im Laufe der Zeit neue Bindungen zu jenen entwickeln, welche es als nicht in seinem Interesse erscheinen lassen, diese dadurch zu stören und zu unterbrechen, dass eine frühere Entscheidung, den elterlichen Umgang mit ihm einzuschränken oder zu beenden, rückgängig gemacht wird. Folglich handelt es sich um ein Gebiet, welches in noch stärkerem Maße als gewöhnlich des Schutzes gegen willkürliche Eingriffe bedarf.

Zweifellos enthält Art. 8 keine ausdrücklichen prozessualen Erfordernisse, aber dies ist hier nicht entscheidend. Das Verfahren der Entscheidungsfindung der Gemeindebehörde kann ersichtlich nicht ohne Einfluss auf den Inhalt der Entscheidung bleiben, insbesondere indem es sicherstellt, dass letztere auf den einschlägigen Erwägungen beruht, nicht einseitig ist und folglich weder willkürlich ist noch so erscheint. Dementsprechend ist der Gerichtshof zur Untersuchung jenes Verfahrens berechtigt, um festzustellen, ob dieses in einer Art und Weise durchgeführt wurde, welche insgesamt fair ist und die durch Art. 8 geschützten Interessen hinreichend respektiert. Darüber hinaus bemerkt der Gerichtshof, dass die englischen Gerichte bei Vorliegen eines Antrags auf gerichtliche Kontrolle der behördlichen Entscheidung die Frage untersuchen können, ob die Gemeindebehörde bei der Ausübung der ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse fair gehandelt hat (s.o. Ziff. 48).

63. Die einschlägigen, von der Gemeindebehörde bei ihrer Entscheidungsfindung in Bezug auf die ihrer Fürsorge unterstehenden Kinder abzuwägenden Gesichtspunkte müssen notwendigerweise die Interessen und Ansichten der leiblichen Eltern einschließen. Nach Auffassung des Gerichtshofs muss deshalb der Entscheidungsprozess in einer Weise organisiert sein, dass sichergestellt ist, dass ihre Ansichten und Interessen der Gemeindebehörde bekannt gemacht und von dieser in angemessener Weise berücksichtigt werden und dass sie in der Lage sind, in angemessener Zeit von allen ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen. In der Tat unterstreicht der Leitfaden von 1983 die Bedeutung einer Einbeziehung der Eltern in Entscheidungen über den Umgang (s.o. Ziff. 51).

64. Drei Faktoren haben eine Auswirkung auf die praktische Seite des Problems. Zuerst wird es, worauf die Kommission hingewiesen hat, offen-

sichtlich Fälle geben, bei denen die Beteiligung der leiblichen Eltern am Entscheidungsprozess entweder nicht möglich oder nicht sinnvoll ist – wenn sie beispielsweise nicht aufzufinden sind, unter körperlicher oder geistiger Behinderung leiden oder wenn ein Notfall vorliegt. Zweitens können sich Entscheidungen auf diesem Gebiet, selbst wenn sie häufig im Lichte von Einzelfallprüfungen und -besprechungen getroffen werden, auch aus einem kontinuierlichen Prozess der Kontrolle durch die Bediensteten der Gemeindebehörde ergeben. Drittens bilden regelmäßige Kontakte zwischen den verantwortlichen Sozialarbeitern und den Eltern oft ein geeignetes Mittel, die Auffassung der letzteren der Sozialbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Nach Auffassung des Gerichtshofs ist deshalb festzustellen, ob in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles und namentlich der schwerwiegenden Natur der zu treffenden Entscheidungen, die Eltern in den Entscheidungsprozess als Ganzes betrachtet in einem Ausmaß einbezogen wurden, das ausreicht, ihnen den erforderlichen Schutz ihrer Interessen zuteil werden zu lassen. Wenn dies nicht so ist, liegt eine Verletzung des Gebots der Achtung des Familienlebens vor und der auf der Entscheidung beruhende Eingriff wird nicht als „notwendig“ i.S.d. Art. 8 angesehen werden können.

65. Im Gegensatz zum Vorbringen der Regierung vertritt der Gerichtshof die Auffassung, dass er bei einer Überprüfung im Rahmen des Art. 8 auch die Dauer des Entscheidungsprozesses der Gemeindebehörde und der damit zusammenhängenden Gerichtsverfahren in Betracht ziehen kann. Wie die Kommission zu Recht hervorgehoben hat, besteht in Fällen wie dem vorliegenden immer die Gefahr, dass eine prozessuale Verzögerung faktisch bereits eine Entscheidung über den dem Gericht unterbreiteten Sachverhalt bedeutet, und zwar noch bevor eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Und eine effektive Achtung des Familienlebens verlangt, dass die künftigen Beziehungen zwischen Eltern und Kind ausschließlich im Lichte der maßgeblichen Gesichtspunkte entschieden werden und nicht durch bloßen Zeitablauf.

B. Anwendung der vorstehenden Grundsätze auf den vorliegenden Fall

66. Der Ablauf der Ereignisse in Bezug auf die Kinder des Bf. wurde oben in den Ziff. 8-23 dargelegt. Für den vorliegenden Zweck können sie wie folgt zusammengefasst werden:

a) Zwischen März und August 1979 befand sich S. die meiste Zeit auf Initiative seiner Eltern in freiwilliger Fürsorge der Gemeindebehörde und war bei Pflegeeltern zur vorübergehenden Pflege untergebracht.

b) Am 16. August 1979 übernahm die Gemeindebehörde die Ausübung der elterlichen Rechte in Bezug auf S.; aber im September vereinbarte sie mit den leiblichen Eltern, dass S. zu ihnen im Februar 1980 zurückkehren würde, wenn sie ihre häuslichen Schwierigkeiten überwunden hätten.

c) Im Januar oder Februar 1980 kam die Gemeindebehörde zu dem Schluss, dass ihr ursprünglicher Plan, S. zu seinen leiblichen Eltern zurückzugeben, wegen Verschlechterung der familiären Umstände nicht realisierbar sei und entschied, dass er in langfristige Pflege mit dem Ziel einer

Adoption gegeben werden sollte. Diese Entscheidung wurde vom Ausschuss für Adoptions- und Pflegschaftsangelegenheiten der Behörde am 31. März 1980 bestätigt.

d) Bis zum April 1980 hatten der Bf. und seine Ehefrau Umgang mit S., jedoch entschied die Gemeindebehörde dann, dass der Umgang zu beenden sei. Das Kind wurde im folgenden Monat zur Adoption freigegeben.

e) Nach Mai 1980 hatte sich die Ehefrau des Bf. in einem solchen Ausmaß erholt, dass die beiden älteren Kinder – in Bezug auf welche die Gemeindebehörde die Ausübung der elterlichen Rechte im Februar 1980 übernommen hatte –, am 1. August 1980 nach Hause zurückkehren konnten, wo sie sich seitdem befinden.

f) Anträgen des Bf. und seiner Ehefrau vom November 1980, die Beschlüsse der Gemeindebehörde betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte aufzuheben, wurde vom Jugendgericht im Januar 1981 stattgegeben. Ein unmittelbar danach von der Gemeindebehörde angestrebtes Vormundschaftsverfahren mündete jedoch in der Entscheidung des High Court vom 22. Juni 1981, vom Court of Appeal am 6. Oktober 1981 bestätigt, dass zu seinem Wohl und in Anbetracht der verstrichenen Zeit, S. bei seinen Pflegeeltern verbleiben solle, bei welchen er im Mai 1980 untergebracht worden war, und dass der Bf. und seine Ehefrau keinen Umgang mit ihm haben sollten.

g) Das Kind wurde von seinen Pflegeeltern im Oktober 1984 adoptiert, nachdem der High Court entschieden hatte, die Zustimmung der Eltern zu ersetzen.

67. Im Hinblick auf das Ausmaß, in welchem der Bf. in die einschlägige Entscheidungsfindung der Gemeindebehörde einbezogen war, stellt der Gerichtshof folgendes fest:

a) Die Regierung bestreitet nicht, dass der Bf. und seine Ehefrau nicht im Voraus über den Vorschlag, den Beschluss betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte vom 16. August 1979 zu fassen (s.o. Ziff. 10), informiert oder konsultiert worden waren. Da sich jedoch S. in freiwilliger Fürsorge befand, hätte dieser Beschluss die Rechtsbeziehungen zwischen ihm, den Eltern und der Behörde auf eine gänzlich neue Grundlage gestellt. Der Bf. wandte sich indessen nicht gegen den betreffenden Beschluss, wahrscheinlich, weil er im Nachhinein mit der Behörde eine Übereinkunft getroffen hatte, dass S. innerhalb weniger Monate nach Hause zurückkehren würde (a.a.O.).

b) Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Bf. und seine Ehefrau im Voraus über die Entscheidung, S. in langfristige Pflege mit dem Ziel der Adoption zu geben, oder deren nachfolgende Bestätigung durch den Ausschuss für Adoptions- und Pflegschaftsangelegenheiten angemessen informiert oder dazu angehört worden wären; und obwohl die ursprüngliche Entscheidung im Januar oder Februar 1980 getroffen worden war, sind sie erst Ende März 1980 davon in Kenntnis gesetzt worden, und selbst dann hat man ihnen diese vielleicht nicht in ihrer ganzen Tragweite vermittelt (s.o. Ziff. 14 und 15). Auf der anderen Seite mag es durchaus Gespräche zwischen ihnen und den Sozialarbeitern über die Möglichkeit einer Unterbringung bei Pflegeeltern gegeben ha-

ben, da am 31. März 1980 letztere dem besagten Ausschuss mitgeteilt hatten, dass die Eltern damit nicht einverstanden wären (s.o. Ziff. 15); insoweit hatte die Behörde folglich wenigstens zu jenem Zeitpunkt Kenntnis von ihrer Auffassung. Man hatte auch die Ehefrau des Bf. bereits am 22. Januar 1980 von der Möglichkeit, dass S. längerfristig in Pflege gegeben werden könne, in Kenntnis gesetzt; indessen bezog sich die Unterrichtung augenscheinlich nicht auf die Möglichkeit einer Adoption, sie erfolgte zu einer Zeit, als die Rückkehr des S. zu seinen Eltern noch ins Auge gefasst wurde, und sie wurde bei den nachfolgenden Treffen zwischen den Eltern und den Sozialarbeitern am 31. Januar und 14. Februar 1980 nicht wiederholt (s.o. Ziff. 12 und 14).

c) Schließlich leugnet die Regierung nicht, dass der Bf. und seine Ehefrau in keiner Weise vorher im Hinblick auf die Entscheidung vom April 1980, ihren Umgang mit S. zu beenden, angehört worden sind (s.o. Ziff. 16). Darüber hinaus scheint es, dass sie von dieser Entscheidung erst im folgenden Monat in Kenntnis gesetzt wurden. Dieser Mangel an Einbeziehung ist umso bemerkenswerter, als die Entscheidung von der Auffassung des Ausschusses für Adoptions- und Pflegschaftsangelegenheiten abwich, dass der Umgang eingeschränkt, jedoch nicht völlig beendet werden sollte (s.o. Ziff. 15).

68. Das Vorstehende lässt nach Auffassung des Gerichtshofs eine ungenügende Einbeziehung des Bf. in den Prozess der Entscheidungsfindung der Behörde erkennen. Die Entscheidungen vom Januar oder Februar 1980 und vom April 1980 waren für die Zukunft von S. von entscheidender Bedeutung: er war seinerzeit nicht mehr als eineinhalb Jahre alt, und seine Unterbringung bei Pflegeeltern und der daraus resultierende fehlende Kontakt mit seinen leiblichen Eltern waren entscheidende Stationen auf dem Weg zu seiner Adoption. Dies waren deshalb offenkundig Entscheidungen, in welche der Bf. engstens hätte einbezogen werden müssen, wenn ihm die erforderliche Berücksichtigung seiner Ansichten und Schutz seiner Interessen zuteil werden sollte (s.o. Ziff. 63).

Es stimmt, dass zum einschlägigen Zeitpunkt der Zustand der Frau des Bf. noch Anlass zur Sorge gab. Indessen kann der Gerichtshof keinen Grund erkennen – und von der Regierung wurde ebenfalls nichts vorgetragen –, warum der Bf. selbst nicht stärker einbezogen wurde. In der Tat, „das Versäumnis der Behörde, die Eltern richtig ins Bild zu setzen, bevor endgültige Entscheidungen getroffen wurden“, war für den kommunalen Ombudsmann der entscheidende Grund für seine Rüge fehlerhaften Verwaltungshandelns (s.o. Ziff. 22).

69. Die Kommission berücksichtigt im Zusammenhang mit Art. 8 auch die Dauer des Vormundschaftsverfahrens (16. Januar bis 22. Juni 1981 in der ersten Instanz und dann bis zum 6. Oktober 1981 im Rechtsmittelverfahren). Der Gerichtshof sieht darin einen erheblichen, jedoch zweitrangigen Faktor. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Auffassung des High Court, dass es „äußerst unglücklich“ gewesen sei, dass der Fall nicht innerhalb von etwa einer Woche nach dem 16. Januar verhandelt wurde, da sich somit die Beziehung zwischen S. und seinen Pflegeeltern über einen Zeitraum von ungefähr vier weiteren Monaten entwickeln konnte (s.o. Ziff. 20). Zwar erweckt

der Bf. den Eindruck, keine Schritte unternommen zu haben, um die Angelegenheit zu beschleunigen, jedoch war ein beträchtlicher Teil der Verzögerung darauf zurückzuführen, dass die Behörde gleichzeitig sowohl das Berufungs- als auch das Vormundschaftsverfahren anstrenge und erst am 25. März 1981 insofern eine Wahl traf (s.o. Ziff. 19).

70. Der Gerichtshof kommt somit zu dem Schluss, dass unter den gegebenen Umständen und trotz des auf diesem Gebiet dem Vereinigten Königreich zustehenden Beurteilungsspielraumes (*marge d'appréciation* / margin of appreciation) eine Verletzung von Art. 8 vorliegt.

In Anbetracht dieses Ergebnisses hält es der Gerichtshof nicht für erforderlich, in diesem Zusammenhang die Frage der dem Bf. zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zu untersuchen.

III. Behauptete Verletzung des Art. 6 Abs. 1

71. Der Bf. trägt vor, Opfer einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention zu sein, welcher, soweit einschlägig, lautet:

„1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen (...) von einem (...) Gericht (...) innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. (...)“

Die Verletzung wurde im Hinblick auf zwei Gründe behauptet:

a) Während der Geltung des ihn betreffenden Beschlusses bezüglich der Übernahme der elterlichen Rechte hätte dem Bf. kein den Anforderungen dieses Artikels entsprechendes Verfahren zur Verfügung gestanden, über die Frage seines Umgangs mit seinem Kind S. eine Entscheidung zu erlangen; und

b) das anschließende Vormundschaftsverfahren betreffend S. (s.o. Ziff. 19-21) sei nicht innerhalb „angemessener Frist“ abgeschlossen worden.

Die Regierung weist dieses Vorbringen zurück; die Kommission stimmt dem ersten Aspekt zu, erachtet es jedoch nicht für erforderlich, den zweiten zu prüfen.

A. Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1

72. Die Regierung hat in erster Linie vorgebracht, dass Art. 6 Abs. 1 im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, da kein „Recht“ (Anspruch) betroffen sei. Zur Unterstützung ihrer Behauptung hat sie folgende Argumente vorgebracht:

a) Das Konzept einer „zivilrechtlichen“ Streitigkeit i.S.d. Art. 6 Abs. 1 sei zugegebenermaßen ein autonomes. Jedoch finde jener Artikel nur Anwendung, wenn der Streitgegenstand ein Recht im Hinblick auf die innerstaatliche Rechtsordnung darstellt, welche folglich Berücksichtigung finden müsse.

b) Der Begriff der elterlichen „Rechte“ über Kinder sei veraltet, darüber hinaus sei nach allgemeinen Stellungnahmen (*dicta*) englischer Gerichte das sogenannte „Recht“ eines Elternteils auf Umgang mit seinem Kinde vorzugsweise als ein Recht des Kindes zu beschreiben.

c) In jedem Fall sei das besagte Recht ein „rhetorisches“ und kein juristisches.

d) Selbst wenn ein solches elterliches Recht ursprünglich bestanden hätte, so sei es mit dem Erlass des Fürsorgebeschlusses oder des Beschlusses betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte als selbständiges Recht unterge-

gangen. Die Wirkung dieser Maßnahmen bestünde darin, von begrenzten Ausnahmen abgesehen, alle das Kind betreffenden Rechte, Befugnisse und Pflichten der Eltern auf die Gemeinde zu übertragen. Die bloße Möglichkeit oder Aussicht, dass die Behörde nach ihrem Ermessen (*discrétion / discretion*) den Eltern ein Umgangsrecht mit dem Kind einräumen könnte, stelle kein „Recht“ dar.

73. Es trifft zu, dass Art. 6 Abs. 1 sich nur auf „Streitigkeiten“ über „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bezieht, welche mindestens im vertretbaren Argumenten im innerstaatlichen Recht anerkannt sind; dieser Artikel garantiert bzgl. der (zivilrechtlichen) „Ansprüche und Verpflichtungen“ selbst keinen bestimmten Inhalt im materiellen Recht der Vertragsstaaten (siehe u.a. *Lithgow u.a.*, Urteil vom 8. Juli 1986, Série A Nr. 102, S. 70, Ziff. 192, EGMR-E 3, 217).

Der Gerichtshof ist indessen nicht von dem Argument der Regierung überzeugt, dass im vorliegenden Fall kein „Recht“ der oben genannten Kategorie betroffen war.

74. Der Beschreibung des Begriffs der elterlichen Rechte durch die Regierung als überholt liegt die Auffassung zugrunde, dass jene Rechte von elterlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten abgeleitet sind und nur so lange existieren, wie sie zum Schutz der Person und des Eigentums des Kindes benötigt werden. Die entscheidende Aussage dieser Auffassung scheint zu sein, nicht das Bestehen elterlicher Rechte überhaupt zu verneinen, sondern vielmehr hervorzuheben, dass diese nicht absolut sind und zurücktreten müssen, wenn sie nicht zum Wohle des Kindes ausgeübt werden; in der Tat, sowohl das Gesetz von 1948 als auch das Gesetz von 1980 beziehen sich ausdrücklich auf elterliche „Rechte“ und der Children Act 1975 erwähnt sogar besonders ein elterliches „Umgangsrecht“ (s.o. Ziff. 38). Wenn die englischen Gerichte vom Umgang als einem Recht des Kindes sprechen, scheinen sie gleichermaßen nicht das Fehlen jeglichen elterlichen Umgangsrechts unterstreichen zu wollen, sondern den Grundsatz ausdrücken zu wollen, dass bei einem Konflikt zwischen konkurrierenden Rechten von Eltern und Kind das Wohl des Kindes der vorrangige Gesichtspunkt sein sollte.

75. Normalerweise leben Eltern und Kind zusammen und das elterliche Umgangsrecht ist unproblematisch. Probleme entstehen jedoch, wenn bestimmte Ereignisse den normalen Verlauf des Familienlebens stören, indem sie die Familie trennen – z.B. ein Scheidungsverfahren oder die Tatsache, dass ein Kind in Fürsorge genommen wird –, wodurch die elterliche Berechtigung zum Umgang in der Praxis relevant wird. Von entscheidender Bedeutung ist deshalb, sich auf jene Bestimmungen des englischen Rechts zu konzentrieren, die die beschriebene Situation regeln.

76. Gesetzliche Vorschriften, die die Anordnung öffentlicher Fürsorge für ein Kind vorsehen, basieren auf der Vorstellung, dass es unter bestimmten Begleitumständen im Interesse des Kindes geboten sein kann, der Gemeindebehörde für gewisse Zwecke die elterlichen Rechte einzuräumen. Dies wird entweder dadurch erreicht, dass eine Fürsorgeanordnung ergeht, welche das Kind der Fürsorge der Gemeindebehörde unterstellt – wobei diese nahezu

dieselben Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind hat, welche seine Eltern haben würden, wäre die Anordnung nicht erlassen worden –, oder dass die Übernahme der elterlichen Rechte beschlossen wird – in diesem Fall werden der Behörde nahezu all die Rechte und Pflichten übertragen, welche Eltern gegenüber dem Kind von Gesetzes wegen haben (s.o. Ziff. 31 und 38).

Es trifft zu, dass die Rechte, welche die Behörde aufgrund des Beschlusses zur Übernahme der elterlichen Rechte innehat, namentlich ein „Umgangsrecht“ umfassen (s.o. Ziff. 38); aber weder in Bezug auf jene Maßnahme noch in Bezug auf eine Jugendfürsorgeanordnung legt das Gesetz fest, dass fortan kein Kontakt mehr zwischen einem Elternteil und Kind bestehen soll. Die Rechtslage im englischen Recht ist dergestalt, dass die Tatsache, dass ein Kind auf die eine oder andere Weise in öffentliche Fürsorge kommt, einen Elternteil nicht automatisch des Umgangs mit ihm beraubt; seine Wirkung ist, dass die Fortsetzung des Umgangs eine Angelegenheit wird, die im Ermessen der Gemeindebehörde steht (s.o. Ziff. 47).

77. Das Bestehen der Befugnis, Besuche der Eltern bei dem Kind einzuschränken oder ganz zu verbieten, bedeutet nach Auffassung des Gerichtshofs nicht notwendigerweise, dass ein elterliches Recht auf Umgang nicht länger besteht, sobald eine der fraglichen Maßnahmen getroffen wird.

Wie die Regierung einräumt, lassen die gesetzlichen Vorschriften eindeutig erkennen, dass die Fortsetzung elterlichen Umgangs im Allgemeinen wünschenswert ist (s.o. Ziff. 47). Zudem bestätigt der im Dezember 1983 veröffentlichte Leitfaden zum Umgang mit Kindern in öffentlicher Fürsorge (s.o. Ziff. 51) anschaulich, dass im Hinblick auf die meisten Kinder kein Zweifel besteht, dass ihren Interessen am Besten durch Anstrengungen, die Bindungen zu ihren leiblichen Familien aufrechtzuerhalten, gedient ist. Es wäre mit diesem Ziel nicht vereinbar, wenn ab Geltung einer Fürsorgeanordnung oder eines Beschlusses betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte ein leiblicher Elternteil automatisch aller weiteren Rechte und Pflichten im Hinblick auf den Umgang beraubt würde.

Die Konsequenz dieser Maßnahmen ist nicht, dass alle Rechte und Pflichten des leiblichen Elternteils gegenüber dem Kind erlöschen. So behält er z.B. das Recht, der Adoption seines Kindes zuzustimmen bzw. diese abzulehnen – vorbehaltlich der Befugnis, die nicht der Gemeindebehörde sondern dem Gericht zusteht, die Einwilligung zu ersetzen (s.o. Ziff. 31, 38 und 52). Darüber hinaus verbleibt ihm, und dies ist im vorliegenden Zusammenhang von größerer Bedeutung, das Recht, bei Gericht die Aufhebung der Anordnung oder des Beschlusses mit der Begründung zu beantragen, dass ein derartiges Vorgehen im Interesse des Kindes sei (s.o. Ziff. 33 und 40). Die in einem solchen Verfahren zu entscheidende Frage ist die Wiederherstellung elterlicher Rechte betreffend die Personensorge für das Kind. Aus Sicht des Gerichtshofs handelt es sich aber nun gleichermaßen um eine Entscheidung über elterliche Rechte, wenn ein Elternteil während der Geltung einer solchen Anordnung oder eines solchen Beschlusses vorträgt, dass die Fortdauer oder Wiederaufnahme des Umgangs im Interesse des Kindes ist. Dass dem so ist, wird nunmehr bestätigt durch die Bestimmungen des

Teils I A des Gesetzes von 1980, eingefügt durch den Health and Social Services and Social Security Adjudications Act 1983 (s.o. Ziff. 50), welche auf dem Bestehen gerade eines solchen Rechtes zugunsten des Elternteils beruhen.

Darüber hinaus würde das Erlöschen aller elterlichen Rechte im Hinblick auf den Umgang kaum mit den fundamentalen Grundsätzen des Familienlebens und der Familienbindungen, welche Art. 8 der Konvention schützen soll, vereinbar sein (siehe u.a. *Marckx*, Urteil vom 13. Juni 1979, Série A Nr. 31, S. 21, Ziff. 45, EGMR-E 1, 404 f.).

Der Gerichtshof kommt somit zum Ergebnis, dass zumindest mit vertretbaren Argumenten gesagt werden kann, dass selbst nachdem der ihn betreffende Beschluss bzgl. der Übernahme der elterlichen Rechte gefasst worden war, der Bf. ein Recht auf Umgang mit S. geltend machen konnte.

78. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs findet Art. 6 Abs. 1 nur dann Anwendung, wenn zwei weitere Bedingungen erfüllt sind: Das fragliche Recht muss Gegenstand einer „Streitigkeit“ und seiner Natur nach „zivilrechtlich“ sein.

Dass ein Streit zwischen dem Bf. und der Behörde über die Frage des Umgangs bestand, ist offensichtlich und wird von der Regierung nicht in Abrede gestellt. Diese erkennt ebenfalls an, dass, wenn ein elterliches „Recht“ auf Umgang besteht, dieses „zivilrechtlichen“ Charakter hat. Da der Umgang einen wesentlichen Bestandteil des Familienlebens bildet, hat der Gerichtshof in Bezug auf den letztgenannten Punkt keinerlei Zweifel.

79. Art. 6 Abs. 1 findet deshalb im vorliegenden Fall Anwendung.

Mit dieser Schlussfolgerung lässt der Gerichtshof die von der Regierung vorgebrachten Argumente – etwa die große Zahl der öffentlicher Fürsorge unterstehenden Kinder und die Notwendigkeit, Entscheidungen schnell und ohne Verzögerung durch spezialisierte Sozialarbeiter und als Teil eines fort-dauernden Prozesses zu fällen – nicht unberücksichtigt, die dafür sprechen, in Bezug auf den Umgang eher der Sozialbehörde als den Gerichten Entscheidungsermessen einzuräumen. Auf der anderen Seite ist dies ein Gebiet, auf dem es unerlässlich ist sicherzustellen, dass die Rechte der Eltern in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 geschützt sind. Weiterhin erfordert Art. 6 Abs. 1 nicht, dass alle Entscheidungen über den Umgang von den Gerichten getroffen werden, sondern nur, dass sie die Befugnis besitzen, über gewichtige Streitigkeiten, die entstehen könnten, zu entscheiden.

B. Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 1

1. Recht auf Anhörung durch ein Gericht

80. Hilfsweise trägt die Regierung vor, dass selbst wenn dem Bf. ein Umgangsrecht zustehen würde, er insoweit im innerstaatlichen Recht ausreichende Rechtsschutzmöglichkeiten habe, die den Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 genügen. Die Regierung bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit, den Beschluss betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte anzugreifen, einen Antrag auf gerichtliche Kontrolle zu stellen oder das Vormundschaftsverfahren anzustrengen. Der Bf. behauptet – und die

Kommission stimmt dem zu –, dass in keinem dieser Verfahren der Umfang der gerichtlichen Überprüfung dergestalt ist, dass jenen Anforderungen genügt würde.

81. Es steht jedem Elternteil frei, einen Beschluss, mit dem elterliche Rechte übertragen wurden, anzugreifen, entweder, indem er Widerspruch erhebt oder ein Rechtsmittel einlegt oder indem er die Aufhebung des Beschlusses zu einem späteren Zeitpunkt beantragt (s.o. Ziff. 39-41).

Es trifft durchaus zu, dass eine erfolgreiche Anfechtung das Problem des Umgangs mittelbar lösen würde, und in der Tat wurden Verfahren, die auf die Aufhebung der Beschlüsse abzielen, im vorliegenden Fall erfolgreich eingesetzt (s.o. Ziff. 18). Indessen sind, wie auch die Regierung einräumt, Verfahren dieser Art auf den Beschluss betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte als solchen gerichtet und nicht auf das isolierte Problem des Umgangs (s.o. Ziff. 48). Allerdings sind bei der Beurteilung der Angemessenheit öffentlicher Fürsorge und bei der Frage, ob ein Elternteil Umgang mit dem Kind haben sollte, möglicherweise unterschiedliche Erwägungen zu berücksichtigen. Letztere haben vielleicht nicht den Wunsch, den Beschluss anzugreifen, weil sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt damit zufrieden sind, wenigstens den Kontakt mit dem Kind aufrechtzuerhalten. Es kann auch sein, dass es ihnen möglich ist, Gründe vorzubringen, welche eine Fortdauer oder Wiederherstellung des Umgangs, nicht aber ihrer Fürsorge für das Kind rechtfertigen. Zudem kann ein Angreifen des Beschlusses auf Seiten der Gemeinde Widerstand hervorrufen, der ausbleibt, wenn sich das Verfahren auf die Frage des Umgangs beschränkt. Hätte dem Bf. ein Verfahren ausschließlich in Bezug auf den Umgang zur Verfügung gestanden, so hätte er hiervon bereits früher Gebrauch machen können, d.h. noch bevor er schließlich ein Verfahren zwecks Anfechtung des Beschlusses angestrengt hat; oder er wäre möglicherweise einem geringeren Widerstand seitens der Gemeindebehörde begegnet, wodurch sich der gesamte Charakter seiner Beziehung zu S. geändert hätte.

82. Ein Antrag auf gerichtliche Kontrolle wie auch die Anstrengung eines Vormundschaftsverfahrens ermöglicht es den englischen Gerichten, die Entscheidung einer Gemeindebehörde im Hinblick auf die Frage des Umgangs eines Elternteils mit seinem Kind, welches sich in öffentlicher Fürsorge befindet, zu überprüfen. Diese beiden Rechtsmittel gewähren zuverlässigen Schutz vor fehlerhafter Ermessensausübung auf Seiten der Behörde.

Nichtsdestoweniger überprüfen die Gerichte aufgrund eines Antrags auf gerichtliche Kontrolle nicht die Begründetheit der Entscheidung, sondern beschränken sich kurz gesagt darauf sicherzustellen, dass die Behörde nicht rechtswidrig, unangemessen oder unfair gehandelt hat (s.o. Ziff. 48). Ist eine Fürsorgeanordnung oder ein Beschluss betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte in Kraft, so ist der Umfang der im Rahmen eines Vormundschaftsverfahrens durchgeführten Überprüfung normalerweise gleichermaßen begrenzt (s.o. Ziff. 49).

In einem Fall wie dem vorliegenden gibt es indessen nach Auffassung des Gerichtshofs keine Möglichkeit, zu einer Entscheidung (determination) über

die Frage des elterlichen Umgangs, wie es oben in Ziff. 77 analysiert wurde, in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 zu kommen, wenn der Betreffende den Beschluss der Gemeindebehörde nicht durch ein Gericht, welches zur Untersuchung der Begründetheit des Falles zuständig ist, überprüfen lassen kann. Und es ergibt sich aus den von der Regierung vorgelegten oder dem Gerichtshof anderweitig zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht, dass die Befugnisse der englischen Gerichte von genügender Reichweite waren, um diese Bedingung, während der Beschluss betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte in Kraft war, vollständig zu erfüllen.

83. Folglich lag eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vor.

2. *Angemessenheit der Dauer des Vormundschaftsverfahrens*

84. Da der Gerichtshof die Dauer des Vormundschaftsverfahrens bereits bei der Prüfung von Art. 8 berücksichtigt hat (s.o. Ziff. 69), hält er es, wie schon die Kommission, nicht für erforderlich, sich mit dieser Frage im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 zu befassen.

IV. *Behauptete Verletzung von Art. 13*

85. Der Bf. behauptet, dass ihm im Hinblick auf die Frage des Umgangs mit seinem Kind S. keine wirksamen Rechtsbehelfe zur Verfügung standen, und dass er insoweit Opfer einer Verletzung von Art. 13 der Konvention geworden sei. Diese Bestimmung lautet:

„Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten und Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.“

Nach Auffassung der Kommission stellt sich im Hinblick auf Art. 13 kein gesondertes Problem. Die Regierung stimmt zu, behauptet jedoch alternativ, dass wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung standen.

86. In Anbetracht seiner Entscheidung zu Art. 6 Abs. 1 hält es der Gerichtshof nicht für erforderlich, den Fall unter dem Aspekt von Art. 13 zu prüfen, weil dessen Anforderungen weniger streng sind und hier von denen des Art. 6 Abs. 1 absorbiert werden (siehe insbesondere *Sporrong und Lönnroth*, Urteil vom 23. September 1982, Série A Nr. 52, S. 32, Ziff. 88, EGMR-E 2, 161).

V. *Anwendung des Art. 50*

87. Art. 50 der Konvention lautet folgendermaßen:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

88. Der Bf. begehrt unter Berufung auf diese Bestimmung gerechte Entschädigung, hat jedoch seinen Anspruch noch nicht vollständig beziffert. In

der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof am 25./26. November 1986 behielt sich die Regierung eine Stellungnahme hierzu vor.

Da somit die Frage der Anwendung von Art. 50 noch nicht entscheidungsreif ist, ist die Entscheidung insoweit vorzubehalten; für die Festlegung des weiteren Verfahrens ist die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen dem betroffenen Staat und dem Bf. angemessen zu berücksichtigen (Art. 53 Abs. 1 und 4 VerfO-EGMR).

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

1. einstimmig, dass eine Verletzung von Art. 8 der Konvention vorliegt;
2. einstimmig, dass Art. 6 Abs. 1 auf den vorliegenden Fall Anwendung findet;
3. einstimmig, dass während der Geltung des Beschlusses betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorlag;
4. mit vierzehn Stimmen gegen drei, dass es nicht erforderlich ist zu bestimmen, ob die Dauer des anschließenden Vormundschaftsverfahrens zu einer weiteren Verletzung desselben Artikels Anlass gab;
5. einstimmig, dass es nicht erforderlich ist, den Fall im Hinblick auf Art. 13 zu prüfen;
6. einstimmig, dass die Frage der Anwendung von Art. 50 nicht entscheidungsreif ist;
 - folglich,
 - a) die Entscheidung zu dieser Frage insgesamt vorbehalten wird;
 - b) die Aufforderung ergeht,
 - i) der Bf. möge dem Gerichtshof innerhalb von zwei Monaten schriftlich die Einzelheiten seiner Forderung bzgl. einer gerechten Entschädigung darlegen;
 - ii) die Regierung möge dem Gerichtshof innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt dieser Einzelheiten ihre schriftliche Stellungnahme dazu unterbreiten, und insbesondere dem Gerichtshof von jedweder zwischen ihr und dem Bf. erreichten Vereinbarung Kenntnis geben;
 - c) das weitere Verfahren vorbehalten und der Präsident des Gerichtshofs ermächtigt wird, dieses Verfahren nötigenfalls festzulegen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Lagergren (Schwede), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Gersing (Däne), Spielmann (Luxemburger), De Meyer (Belgier), Valticos (Grieche); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Fünf. (1) Gemeinsames Sondervotum der Richter Lagergren, Pinheiro Farinha, Pettiti, Macdonald, De Meyer und Valticos; (2) Gemeinsames Sondervotum der Richter Pinheiro Farinha, Pettiti, De Meyer und Valticos; (3) Gemeinsames Sondervotum der Richter Pinheiro Farinha und De Meyer; (4) Teilweise zustimmende und teilweise abweichende Meinung des Richters Gersing; (5) Sondervotum des Richters De Meyer.